

# Vertrag über die Auftragsverarbeitung

## **Vertrag über die Auftragsverarbeitung**

zwischen

### **d.velop AG**

Schildarpstraße 6-8

48712 Gescher  
(nachfolgend Auftragnehmer)

und

dem Kunden / Vertragspartner des Auftragnehmers  
(nachfolgend Auftraggeber)

(nachfolgend einzeln oder gemeinsam Vertragspartner)

### **Auftrag und Festlegungen zur Verarbeitung**

- 1.1. Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung (nachfolgend AVV) gem. Art. 28 DSGVO konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO im Rahmen der jeweils bestehenden Verträge (nachfolgend einzeln bzw. gemeinsam Hauptvertrag).
- 1.2. Bei Widersprüchen geht dieser AVV dem Hauptvertrag vor und die Anlagen des AVV gehen diesem AVV vor.

### **Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf Weisung**

- 1.3. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und trifft die alleinige Entscheidung über Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung.
- 1.4. Der Auftragnehmer handelt weisungsgebunden, es sei denn es liegt ein Ausnahmefall gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. a DSGVO vor (anderweitige gesetzliche Verarbeitungspflicht). Mündliche Weisungen sind in Textform zu bestätigen. Die vom Auftraggeber bereits getroffenen Weisungen ergeben sich aus dem anwendbaren Hauptvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.5. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein, wenn der Auftraggeber dies anweist. Eine Löschung erfolgt nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist.

## Vertrag über die Auftragsverarbeitung

- 1.6. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz oder diesen AVV verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis diese vom Auftraggeber in Textform bestätigt oder abgeändert wurde. Die Ausführung offensichtlich datenschutzrechtswidriger Weisungen darf der Auftragnehmer ablehnen.
- 1.7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bei ihm zur Verarbeitung der Daten befugten Personen (a) die Weisungen des Auftraggebers kennen und diese beachten, sowie (b) sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Verarbeitung im Rahmen des arbeitsvertraglich Zulässigem fort.

### **Sicherheit der Verarbeitung**

- 1.8. Die Vertragspartner vereinbaren technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO (nachfolgend TOM) zum angemessenen Schutz der Daten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in einer Anlage zu diesem AVV (nachfolgend Anlage TOM).
- 1.9. Änderungen der TOM bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird. Neue Fassungen der Anlage TOM werden dem Auftraggeber auf dessen Verlangen in Textform mitgeteilt.

### **Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen, Fehlern der Verarbeitung und Insolvenz- bzw. vergleichbaren Verfahren; weitere Vorgehensweise**

- 1.10. Die Vertragspartner unterrichten einander unverzüglich,
- wenn ihnen Verletzungen des Schutzes der von dem Auftragnehmer verarbeiteten Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung besteht;
  - wenn von ihnen Fehler bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer festgestellt werden.
- 1.11. Der Auftraggeber erteilt auf die Information hin unverzüglich Weisungen zur Behebung der Datenschutzverletzung bzw. der Verarbeitungsfehler. Der Auftragnehmer ist, sofern eine unverzügliche Weisung des Auftraggebers nicht erfolgt und der Auftragnehmer davon ausgehen darf, dass ein unverzügliches Handeln erforderlich ist zur Vermeidung weiterer Verletzungen bzw. des Auftretens weiterer Fehler, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung oder der Fehler sowie zur Minderung nachteiliger Folgen vorzunehmen, insbesondere, die Datenverarbeitung einzustellen. Er stimmt sich sodann mit dem Auftraggeber ab.
- 1.12. Mündliche Unterrichtungen beider Vertragspartner gemäß den vorgenannten Absätzen sind unverzüglich in Textform nachzureichen.
- 1.13. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle Dritten unverzüglich darüber informieren, dass der Auftraggeber der Verantwortliche für diese Daten ist.

### **Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation**

Die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland außerhalb von EU und EWR ist unter Einhaltung der in Art. 44 ff. DSGVO festgelegten Bedingungen zulässig. Einzelheiten werden in der Anlage 1 geregelt.

# Vertrag über die Auftragsverarbeitung

## **Unterbeauftragungen durch den Auftragnehmer**

- 1.14. Der Auftragnehmer darf die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise durch weitere Auftragsverarbeiter (nachfolgend „Unterauftragnehmer“) erbringen lassen. Eine Liste der bereits genehmigten Unterauftragnehmer findet sich in der Anlage 1.
- 1.15. Die Genehmigung von Unterauftragnehmern gilt ungeachtet der Liste in Anlage 1 für alle Unternehmen der d.velop Gruppe als erteilt, die mit der d.velop AG jeweils im Sinne des § 15 ff. AktG verbunden sind. Eine Übersicht über die Unternehmen der d.velop Gruppe ist unter <https://www.d-velop.de/ueber-d-velop> ersichtlich.
- 1.16. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab in Textform über die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern oder beabsichtigte Änderungen in der Unterbeauftragung. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung widersprechen. Im Fall eines begründeten Widerspruchs räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist ein, um den vom Widerspruch betroffenen Unterauftragnehmer durch einen anderen Unterauftragnehmer zu ersetzen oder die Verarbeitung im Auftrag sonst so anzupassen, dass diese ohne den vom Widerspruch betroffenen Unterauftragnehmer erfolgen kann.
- 1.17. Der Auftragnehmer wird dem Unterauftragnehmer die gleichen Datenschutzpflichten, soweit gesetzlich verpflichtend, auferlegen, die in diesem AVV für den Auftragnehmer festgelegt sind. Insbesondere müssen die mit dem Unterauftragnehmer vereinbarten TOM ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen.
- 1.18. Leistungen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistung zur Unterstützung seiner geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt, sind keine Unterbeauftragungen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes der Daten auch für solche Nebenleistungen angemessene Vorkehrungen zu ergreifen.

## **Rechte betroffener Personen und Unterstützung des Auftraggebers**

Macht eine betroffene Person Ansprüche gemäß Kapitel III der DSGVO bei einem der Vertragspartner geltend, so informiert dieser den jeweils anderen Vertragspartner darüber unverzüglich. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Bearbeitung solcher Anträge sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

## **Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers**

- 1.19. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Pflichten aus diesem AVV mit geeigneten Mitteln nach.
- 1.20. Geeignete Mittel können insbesondere angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise sein. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 40 DSGVO oder Nachweise nach Art. 42 DSGVO. Das gesetzliche Inspektionsrecht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.
- 1.21. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs sowie nach vorheriger Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit, Inspektionen beim Auftragnehmer zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem AVV durchzuführen. Der Auftragnehmer darf die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden der d.velop Gruppe und der TOM abhängig machen.
- 1.22. Macht eine Aufsichtsbehörde von Befugnissen nach Art. 58 DSGVO Gebrauch, so informieren sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich bei Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.

## **Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag**

Diese Ziffer gilt nur, wenn Sozialdaten im Auftrag verarbeitet werden.

## Vertrag über die Auftragsverarbeitung

- 1.23. Werden Sozialdaten i.S.d. § 67 Abs. 2 SGB X im Auftrag verarbeitet, gilt dieser AVV mit folgenden vorrangigen Regelungen (Sozialdaten i.S.d. § 67 Abs. 2 SGB X gelten als Daten neben personenbezogenen Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) :
- 1.24. Bei der Übermittlung von Sozialdaten an einen Empfänger in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation sind neben Ziffer 5 ergänzend § 77 SGB X und § 80 Abs. 2 SGB X zu beachten.
- 1.25. Die Anzeigepflicht nach § 80 Abs. 1 S. 1 SGB X vor Erteilung des Auftrags ist durch den Auftraggeber erfüllt worden. Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine öffentliche Stelle, hat dieser die Anzeigepflicht nach § 80 Abs. 1 S. 1 SGB X vor Erteilung des Auftrags erfüllt.
- 1.26. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrags gemäß § 80 Abs. 3 SGB X gegeben sind, sofern sich die Verarbeitung im Auftrag nicht auf die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen bezieht, bei denen ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.27. Liegen zu erwartende oder bereits eingetretene Störungen im Betriebsablauf bei Verarbeitungen im Auftrag vor, die sich auf die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen beziehen, bei denen ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Auftraggeber diese unverzüglich gemäß § 80 Abs. 5 S. 2 SGB X der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mitteilen.

### **Über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Leistungen**

Der für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers entstehende Aufwand ist mit dem gemäß dem Hauptvertrag gezahlten Entgelt abgegolten. Hinsichtlich des Aufwandes für Personalleistungen, der anfällt für die Unterstützung nach Maßgabe von Ziffer 7 Satz 2 und für solche Kontrollen vor Ort nach Ziffer 8.3 und 8.4, die über eine jährliche Kontrolle hinausgehen oder die bei anlassbezogenen Kontrollen anfallen, die im Zuge der Kontrolle keine datenschutzrechtlichen Auffälligkeiten bzw. Verstöße ergeben, behält sich der Auftragnehmer vor, sich seinen Aufwand nach seinen jeweils aktuellen Sätzen vergüten zu lassen.

### **Bankgeheimnis**

Diese Ziffer gilt nur, wenn der Auftraggeber dem Bankgeheimnis unterworfen ist:

Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung im Auftrag das Bankgeheimnis zu wahren. Hierauf wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hinweisen, sofern dies für den Auftragnehmer aus dem Hauptvertrag oder der Stellung des Auftraggebers nicht ersichtlich ist. Das Bankgeheimnis erstreckt sich auf alle personenbezogenen Daten und anderen Informationen, die dem Auftraggeber über seine Kunden, Interessenten oder über Dritte aus der Geschäftsbeziehung zu diesen bekannt werden. Unter das Bankgeheimnis fällt auch die Angabe, ob der Auftraggeber überhaupt eine Geschäftsbeziehung zu einem Kunden unterhält.

### **Haftung und Schadenersatz**

- 1.28. Macht eine betroffene Person gegenüber einem Vertragspartner Schadenersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat der beanspruchte Vertragspartner den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren.
- 1.29. Die Vertragspartner haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

# Vertrag über die Auftragsverarbeitung

## **Zustandekommen, Laufzeit**

Die Laufzeit des AVV entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags, längstens solange der Auftragnehmer noch Daten für den Auftraggeber verarbeitet. Mit Beendigung des Hauptvertrags hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die im Auftrag verarbeiteten Daten herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen sowie etwaig vorhandene Kopien der Daten zu löschen, sofern nicht eine Verpflichtung zur Speicherung vorliegt.

Nach Beendigung dieser Vereinbarung werden wir, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder sonstiger uns zur Aufbewahrung berechtigter Vorschriften, die für Sie im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten Daten an Sie herausgegeben bzw. vernichten oder löschen.

## **Schlussbestimmungen**

- 1.30. Änderungen, Ergänzungen oder Kündigung des AVV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel. Eine Änderung wird wirksam, wenn dem Auftraggeber eine Mitteilung über die entsprechende Änderung in Textform mitgeteilt wird und er der Änderung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen widerspricht. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung in Textform, gilt der frühere AVV weiter. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall einvernehmlich auf die erforderlichen Anpassungen dieses AVV verständigen. Finden die Vertragspartner keine Einigung, hat jeder das Recht, den AVV mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- 1.31. Abweichende mündliche Abreden der Vertragspartner sind unwirksam.
- 1.32. Sollte eine Bestimmung des AVV ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, oder dieser AVV eine von den Vertragspartnern bei dessen Abschluss nicht bedachte Lücke aufweisen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der rechtsunwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel einer Vereinbarung an Stelle der rechtsunwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung, die deren Sinn und Zweck in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommt.
- 1.33. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

## Zweck der Verarbeitung

Zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus dem Hauptvertrag werden personenbezogene Daten aus dem Herrschaftsbereich des Auftraggebers durch den Auftragnehmer i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet, insbesondere soweit jeweils erforderlich erhoben, gespeichert, verändert, ausgelesen, abgefragt, verwendet, offengelegt, abgeglichen, verknüpft und gelöscht. Der Zweck der Verarbeitung hängt damit vom dem jeweils im Hauptvertrag beschriebenen Auftrag ab.

## Kategorien personenbezogener Daten

Die von der Verarbeitung betroffenen Kategorien personenbezogener Daten hängen von der Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ab. Als Gegenstand der Verarbeitung in Betracht kommende Kategorien von Daten sind möglich

- Stammdaten (z.B. Namen, Anschriften, Geburtsdaten)
- Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Messengerdienste),
- Inhaltsdaten (z.B. Texteingaben, Fotografien, Videos, Inhalte von Dokumenten/Dateien),
- Vertragsdaten (z.B. Vertragsgegenstand, Laufzeiten, Kundenkategorie),
- Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindungen, Zahlungshistorie, Verwendung sonstiger Zahlungsdienstleister),
- Nutzungsdaten (z.B. Verlauf auf unseren Web-Diensten, Nutzung bestimmter Inhalte, Zugriffszeiten),
- Verbindungsdaten (z.B. Geräte-Informationen, IP-Adressen, URL-Referrer) und
- Standortdaten (z.B. GPS-Daten, IP-Geolokalisierung, Zugriffspunkte)

Ob die Leistungen des Anbieters für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO geeignet sind, bedarf einer Risikobewertung durch den Auftraggeber.

## Kategorien betroffener Personen

Die von der Verarbeitung betroffenen Kategorien betroffener Personen hängen von der Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ab. Als Kategorien betroffener Personen kommen dabei in Betracht (ehemalige) Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten, Bewerber, freie Mitarbeiter, Gesellschafter, Organe der Gesellschaft, Angehörige von Beschäftigten, Kunden, Interessenten, Lieferanten, Dienstleister, Mieter, Geschäftspartner, externe Berater, Besucher und Pressevertreter.

## Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer setzt für die Verarbeitung der Daten abhängig vom Gegenstand der erbrachten Leistungen folgende Unterauftragnehmer ein:

### Alle d.velop Cloud Produkte

- Amazon Web Services EMEA SARL ("AWS EUROPE"),  
Zweck: Infrastruktur-, Plattform- und Softwareleistungen, IaaS/PaaS/SaaS
- Microsoft Inc., USA  
Zweck: Infrastruktur-, Plattform- und Softwareleistungen, IaaS/PaaS/SaaS

### d.velop post und d.velop documents light

- CanCom Pironet AG & Co. KG,  
Zweck: Infrastruktur-, Plattform- und Softwareleistungen, IaaS/PaaS/SaaS
- businessforms in & outputmanagement GmbH, Kaiser-Friedrich-Ring 23, 66740 Saar-louis, Germany ("businessforms") as a subcontractor for the following services:

## Vertrag über die Auftragsverarbeitung

- Receipt of data (print stream, data, documents, etc.)
- Separation of print stream data and merged documents into individual documents and objects
- Digital dispatch in foxdox via the Business Process Provider created specifically for the client
- If necessary, transfer of the data to a third party for printing and mailing of the documents to the corresponding recipients
- IAB Communications GmbH, Barbara-McClintock-Str. 11, 12489 Berlin-Adlershof, Germany („IAB“) as a sub-contractor for the following services:
  - Receipt of data (print stream, data, documents, etc.)
  - Separation of print stream data and merged documents into individual documents and objects
  - Printing and mailing of the documents to the corresponding recipients

Für die Infrastruktur- und Plattformleistungen werden von den Unterauftragnehmern ausschließlich Rechenzentren innerhalb der EU genutzt, in der Regel innerhalb von Deutschland. Die Unterauftragnehmer für die Infrastruktur- und Plattformleistungen sind jeweils zertifiziert (z.B. DIN ISO/IEC 27001).

Aus rechtlichen Gründen ist es nicht möglich, Details zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen der Unterauftragnehmer unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen. Eine Offenlegung gegenüber dem Auftraggeber bedarf der vorherigen Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung zugunsten des jeweiligen Unterauftragnehmers.

### **Offenlegung von Daten an Empfänger in Drittländern**

Die Verarbeitung im Auftrag erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU, in der Regel innerhalb von Deutschland. Ist das ausnahmsweise nicht möglich, weil weisungsgemäß Daten gegenüber Empfängern in Drittländern offengelegt werden müssen, z.B. zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit der Cloud Services im Supportfall, geschieht dies ausschließlich, wenn für das Drittland ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß Art. 45 DSGVO besteht oder beim Empfänger der Daten im Drittland geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO in Form von Standardvertragsklauseln (SCC) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules, BCR) bestehen.